

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1690 –

Familienförderung und Alleinerziehende

In seinen Beschlüssen vom November 1998 hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche steuerliche Behandlung verheirateter Eltern gegenüber solchen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, kritisiert und deren Gleichstellung eingefordert. Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft können gegenwärtig die für Alleinerziehende geltenden steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Das betrifft die Absetzbarkeit von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten, die es seit 1985 für Alleinerziehende gibt, sowie den Haushaltsfreibetrag, der 1982 für Alleinerziehende als Kompensation für das Ehegattensplitting eingeführt wurde.

In einer ersten Stufe hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des sogenannten Betreuungsaufwandes vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, für jedes Kind einen Betreuungsfreibetrag in Höhe von 3 024 DM einzuführen. Gleichzeitig soll das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 20 DM erhöht werden. Die bisherige Regelung zur steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende entfällt.

Bis spätestens 1. Januar 2002 muss der Gesetzgeber in einem zweiten Schritt in Anknüpfung an den bisherigen Haushaltsfreibetrag eine Neuregelung zum sogenannten Erziehungsbedarf treffen.

Die in der ersten Stufe der Urteilsumsetzung vorgeschlagenen Neuregelungen führen bei Alleinerziehenden teilweise zu einer Verschlechterung gegenüber ihrer jetzigen Situation sowie gegenüber Ehepaaren und Eltern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Familienverbände befürchten, dass die in der zweiten Stufe notwendigen Neuregelungen zum Erziehungsbedarf diese Tendenz noch einmal verstärken werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Aus welchen Gründen wurden für Alleinerziehende
 - a) 1985 die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten sowie
 - b) 1982 der Haushaltsfreibetrageingeführt?

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (BStBl II S. 717) wurde das Steuerbereinigungsgesetz 1985 die Vorschrift des § 33c Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt, nach der Alleinerziehende Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG als außergewöhnliche Belastung geltend machen können.

Bereits seit 1958 gab es einen Sonderfreibetrag – der im Laufe der Zeit als Haushaltsfreibetrag bezeichnet wurde – für unverheiratete Steuerpflichtige, bei denen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wurde. Mit Wirkung ab 1982 wurde der bis dahin alternativ abgezogene Sonderfreibetrag für über 49 Jahre alte Alleinstehende ohne Kinder gestrichen. Ab 1982 ist so-mit der übriggebliebene Haushaltsfreibetrag ausschließlich ein Freibetrag für Alleinerziehende.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die Situation für Alleinerziehende seit Einführung der Steuervergünstigungen soweit verändert hat, dass die ursprünglichen Begründungen für die betreffenden Sonderregelungen nicht mehr zutreffend sind?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidung vom 10. November 1998 seine Rechtsprechung gegenüber seiner Entscheidung vom 3. November 1982 geändert und die – aufgrund dieses Urteils eingeführten – Sonderregelungen für Alleinerziehende als verfassungswidrig angesehen.

3. In welchem Umfang haben Alleinerziehende 1998 die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in Anspruch genommen und wie hoch war die entsprechende monatliche Entlastung (bitte nach Einkommensgruppen differenzieren)?

Daten über die Inanspruchnahme der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Alleinerziehende liegen für das Jahr 1998 nicht vor. Die derzeit verfügbaren Daten der Einkommensteuerstatistik erfassen den Veranlagungszeitraum 1992. Die Steuermindereinnahmen durch den Kinderbetreuungskostenabzug nach § 33c EStG werden auf der Grundlage einer globalen Fortschreibung dieser Daten insgesamt auf 210 Mio. DM (einschl. Solidaritätszuschlag) geschätzt.

4. Ist es zutreffend, dass der geplante Betreuungsfreibetrag dem Halbteilungsgrundsatz unterliegt, so dass dadurch nicht nur der betreuende Elternteil, sondern auch der nichtbetreuende, barunterhaltsverpflichtete Elternteil finanziell entlastet wird?

Grundsätzlich ja, siehe aber Antwort zu Frage 5.

5. Unter welchen Voraussetzungen kann der Betreuungsfreibetrag vollständig durch den alleinerziehenden betreuenden Elternteil in Anspruch genommen werden?

Auf Antrag der/des Alleinerziehenden wird der Betreuungsfreibetrag, der dem Elternteil zusteht, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen.

6. Wie hoch ist die Zahl der Alleinerziehenden, für die ein Betreuungsfreibetrag von
 - a) 1 512 DM (bei Halbteilung) bzw.
 - b) 3 024 DM (bei alleiniger Inanspruchnahme)eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der jetzt möglichen steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in Höhe von 4 000 DM bringt?
Wie hoch ist die jeweilige zu erwartende Mehrbelastung?

Aktuelle Daten über die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungskostenabzugs durch Alleinerziehende liegen nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 3). Zudem erlaubt die amtliche Einkommensteuerstatistik keine Differenzierung der geltend gemachten Kinderbetreuungskosten nach der Zahl der Kinder, für die diese Kosten aufgewendet wurden. Die zur Ermittlung von Besser- und Schlechterstellungen erforderliche kinderzahlbezogene Gegenüberstellung der Entlastungen nach altem und neuem Recht ist daher nicht möglich.

7. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, dass die Kindergelderhöhung um 20 DM ebenfalls dem Halbteilungsgrundsatz unterliegt und damit der nichtbetreuende, barunterhaltsverpflichtete Elternteil finanziell entlastet wird, während der alleinerziehende und betreuende Elternteil nur eine Kindergelderhöhung von 10 DM erhält?

Das Kindergeld wird bei mehreren Anspruchsberechtigten grundsätzlich in voller Höhe an denjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, also regelmäßig der/dem Alleinerziehenden. Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsbedarfs wird künftig durch den Kinderfreibetrag und den Betreuungsfreibetrag oder durch das Kindergeld bewirkt. Das Kindergeld wird also nicht in einem Betrag zur Steuerfreistellung des sächlichen Existenzminimums und einen Betrag zur Steuerfreistellung des Betreuungsbedarfs eines Kindes aufgeteilt.

8. Durch welche Regelung will die Bundesregierung verhindern, dass die in einer zweiten Stufe notwendige Neuregelung zum Erziehungsbedarf bei Wegfall des als grundgesetzwidrig eingestuften Haushaltsfreibetrages eine finanzielle Schlechterstellung von Alleinerziehenden gegenüber ihrer jetzigen Situation bewirkt?

Konkrete Regelungen zur zweiten Stufe der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 liegen noch nicht vor und bleiben einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine neue Ungleichbehandlung zwischen Alleinerziehenden und verheirateten Eltern entstehen würde, wenn zwar beide Gruppen bezüglich der finanziellen Berücksichtigung des Betreuungs- und Erziehungsaufwandes gleichgestellt werden, aber nur verheiratete Eltern eine staatliche Subventionierung in Form des Ehegattensplittings in Anspruch nehmen können?

Das Ehegattensplitting benachteiligt die Alleinerziehenden nicht.

Die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung von Alleinstehenden und Ehegatten im Hinblick auf die Anwendung des Splittingtarifs ist verfassungsrechtlich geboten, weil zwischen Eheleuten – anders als bei Alleinstehenden – gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der horizontalen Steuergerechtigkeit und der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen sind. Das Splittingverfahren stellt aus diesem Grund auch keine „staatliche Subventionierung“ dar. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 Grundgesetz und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) orientierte sachgerechte Besteuerung, unabhängig davon ob Ehegatten Kinder haben. Es kann daher nicht auf Alleinstehende angewandt werden. Auch bei alternativen Besteuerungsformen für Ehegatten müssten die zwischen ihnen bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflichten steuerlich berücksichtigt werden.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die kindbedingte finanzielle Belastung eines alleinerziehenden Elternteils größer ist als bei zusammenlebenden Eltern?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, „eine gleiche betreuungsbedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit bei allen Eltern – unabhängig von der Art der Betreuung und von konkreten Aufwendungen – zu berücksichtigen“. Der Familienstand spielt insoweit keine Rolle; alle Eltern sind gleich zu behandeln.